

Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg

vom 25.06.2014, geändert durch 3. Änderung vom 26.06.2020 (Coburger Amtsblatt Nr. 23 vom 03.07.2020) in der vom 01.07.2020 an gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Grundlage

Diese Entgeltordnung gilt für das Krematorium Stadt Coburg. Sie wurde auf Grundlage der Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Coburg erstellt.

§ 2 Entgelte, Zahlungspflicht und Rechnungslegung

- (1) Die privatrechtlichen Entgelte sind der Preis für die erbrachten Leistungen des Krematoriums und dienen zur Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes.
- (2) Schuldner der Kosten ist der Auftraggeber der Einäscherung. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung an den Auftraggeber. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von vier Wochen zu begleichen. Der Zahlungspflichtige gerät ohne Mahnung nach einem Monat in Zahlungsverzug. Der Zahlungspflichtige hat im Falle des Zahlungsverzugs dem Krematorium Coburg den Verzugsschaden zu ersetzen. (vgl. hierzu § 4).

§ 3 Entgeltverzeichnis

1. Einäscherung, Bereitstellung der Asche-Urne	241,38 Euro
2. Einäscherung, Bereitstellung der Asche-Urne (Ermäßigung Kind bis 3 Jahre)	120,69 Euro
3. Versendung der Urne	49,14 Euro
4. Portokosten Urnenversand	3,50 Euro
5. Abholung der Urne	10,34 Euro
6. Entgelt für die Aufbewahrung der Urnen nach Ablauf des ersten Monats	21,00 Euro
7. Kühlung von Verstorbenen ohne Kremierung oder andere Leistungen auf den städtischen Friedhöfen	je angefangener Monat 30,00 Euro/Tag
8. Kühlung von Verstorbenen ab dem 6. Werktag, wenn nicht durch die Betriebsleitung angeordnet	30,00 Euro/Tag
9. Frostkühlung von Verstorbenen ab dem 1. Kalendertag je Zelle	45,00 Euro/Tag
10. Benutzung des Umbettraumes.	60,00 Euro/Umbettung

Bei Benutzung des Umbettraumes ist der Nutzer für die Sauberkeit und ordnungsgemäße Verwendung der Einrichtung und Räumlichkeiten verantwortlich.

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4
Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Verzugszinsen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 5
Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Zahlungen ist Coburg.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Betriebsordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.